



## Bürgerrecht - Einbürgerungsverfahren

### A) Schweizer

#### 1. Gemeindebürgerrecht

Schweizer Bürger, welche das Bürgerrecht von Würenlos erwerben wollen, haben beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Einbürgerungsformulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Bewerber muss bei der Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in Würenlos wohnen. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

#### 2. Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (§ 4 OBüG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

#### 3. Ehrenbürgerrecht

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.

#### 4. Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist u. a. möglich für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, der seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt und sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

### B) Ausländer

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes über die ordentliche Einbürgerung (Gemeindeversammlungsbeschluss) bildet die Regel.

#### 1. Aufenthaltstitel und Aufenthaltsdauer

- Niederlassungsbewilligung C
- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt. Bei eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin/einem Schweizer genügt ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, falls die betroffene Person ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung in der Schweiz verbrachte und seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft lebt.)
- 5 Jahre Aufenthalt im Kanton Aargau
- Mindestens 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in Würenlos vor Einreichung des Gesuchs

## 2. Erfolgreiche Integration

Eingebürgert werden kann nur, wer

- a) mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
- b) über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- c) die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achtet;
- d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- e) am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

## 3. Ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse im Speziellen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen [GER]) nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person Deutsch in Wort und Schrift beherrscht (Muttersprache), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat. Auch mit einem Sprachtest, welcher Merkblatt KBüG bei nach GER anerkannten Anbietenden in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden kann, können die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Zur Bestätigung wird hierfür ein Zertifikat ausgestellt.

Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen. Die staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch durch die Gemeinde mittels eines kantonal einheitlichen Verfahrens getestet. Das Testergebnis dient einer ersten Einschätzung des Kenntnisstandes. Die Gesamtbeurteilung der Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs. Der Test kann eingesehen und geübt werden unter: <http://www.einbuergertest-aargau.ch>

## 4. Verfahren

Ausländerinnen und Ausländer, die sich einbürgern lassen wollen, nehmen als erstes Kontakt auf mit ihrer Wohngemeinde. Es wird ihnen empfohlen, sich bei der Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 1. Stock, Telefon 056 436 87 23, zu melden. Sie erhalten dort eine Erstberatung sowie das Merkblatt und das Gesuchsformular, aus welchem ersichtlich ist, welche Dokumente einzureichen sind.

Einbürgerungsgesuche werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Der Gemeinderat klärt die Einbürgerungsvoraussetzung ab und führt mit den gesuchstellenden Personen ein Einbürgerungsgespräch. Er legt das Gesuch der Gemeindeversammlung vor. Danach übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Kanton. Dieser holt nach Prüfung des Gesuchs die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten an die Einbürgerungskommission des Grossen Rats weiter. Die Kommission entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Das Verfahren auf Kantonsebene dauert im Normalfall ca. 1 Jahr.

## 5. Gebühren

Die Kosten der ordentlichen Einbürgerung hängen von der Anzahl der gesuchstellenden Personen und deren Alter ab.

Bei der Gemeinde: Fr. 1'500.00 für eine Einzelperson  
Fr. 750.00 für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr

Beim Kanton: Fr. 750.00 für eine Einzelperson  
Fr. 375.00 für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr

Beim Bund: Fr. 150.00 für ein Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder  
Fr. 100.00 für eine Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder  
Fr. 50.00 pro minderjährige Einzelperson

Bei der Gemeinde und beim Kanton werden für ein einbezogenes Kind bis zum vollendetem 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben.

Bei ausserordentlichem Aufwand können die Gebühren verdoppelt werden. Auslagen für ausserordentliche Kosten werden separat erhoben. Für das Einholen des Zivilstandsdocuments, von Betreuungsauszügen, Strafregisterauszügen für Privatpersonen, Passbestellung etc. entstehen zusätzliche Kosten.

## 6. Kostenvorschuss

Nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen wird ein Kostenvorschuss in Rechnung gestellt. Dieser beträgt Fr. 500.00 pro ausländische Person bzw. Fr. 250.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die ins Gesuch der Eltern einbezogen werden.

Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wenn das Einbürgerungsgesuch während des Verfahrens zurückgezogen wird oder wenn die Gemeindeversammlung die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verweigert.

Bei Einreichung eines erneuten Gesuches ist der Kostenvorschuss wiederum geschuldet.